

Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010 S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Kreisbüchereien Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg sind ein Verbund von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Peine. Sie haben die Aufgabe den Bildungs- und Informationsauftrag zu unterstützen, bieten Zugang zu Literatur, Medien und Informationen aller Art, insbesondere für die allgemeine, politische und berufliche Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

Jede Person ist berechtigt, die Kreisbüchereien und ihre Angebote während des Aufenthalts und der Nutzung im Rahmen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen. Minderjährige bis zur Vollendung des 7.Lebensjahres benötigen für die Inanspruchnahme die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters bzw. der Person, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde.

Soweit im Folgenden von Medien die Rede ist, werden damit sowohl analoge als auch digitale Literatur, Medien und Hilfsmittel zur Informationsversorgung zusammengefasst.

§ 2

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Der Aufenthalt und die Zulassung der Nutzung der Kreisbüchereien ist vor Ort kostenfrei.
- (2) Für die Zulassung zum Verleih von Medien werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung erhoben. Anlassbezogen können Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten gefordert werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Gebührensachverhalt dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Es wird nach Jahresgrundgebühren und Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen unterschieden.
- (4) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner ist die angemeldete natürliche Person bzw. juristische Person, bei Personen unter 18 Jahren die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (5) Die diensthabende Personal kann Abweichungen von den Gebühren zu Gunsten der Benutzerin bzw. des Benutzers bestimmen, insbesondere bei nachgewiesenen Bedürftigkeit sowie in Fällen unbilliger Härte.
- (6) Die Jahresgrundgebühr kann auch mit einem Gutschein der Kreisbüchereien beglichen werden.

§ 3

Anmeldung für die Zulassung zum Verleih von Medien

- (1) Jede Anmeldung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Mit der Anmeldung werden die Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif fällig. Ermäßigungen bedürfen der Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Natürliche Personen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis an.
- (3) Personen unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters unter Vorlage des gültigen

Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis. Mit der Zustimmung wird die Nutzung der Kreisbücherei unter den Bedingungen dieser Satzung erlaubt.

- (4) Die Anmeldung einer juristischen Person erfolgt durch die vertretungsberechtigte Person, ein Nachweis zur Vertretungsmacht ist vorzulegen. Weitere Personen, die der juristischen Person angehören, können als Benutzerin bzw. Benutzer der juristischen Person legitimiert werden. Die Inanspruchnahme erfolgt rein zu dienstlichen Zwecken.
- (5) Bei einer Verlängerung der Zulassung zum Verleih von Medien kann von dem Verfahren der Ziffern 2, 3 und 4 abgewichen werden.
- (6) Natürliche und juristische Personen sind Benutzerinnen bzw. Benutzer der Kreisbüchereien.
- (7) Änderungen der persönlichen Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert, soweit diese von den Kreisbüchereien zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
- (9) Die Personen erkennen durch Unterschrift diese Satzung an und übernehmen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur datenschutzrechtlichen Speicherung der personenbezogenen Daten.

§ 4

Benutzerkonto, Ausweisnummer

- (1) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer ein eigenes Benutzerkonto mit einer persönlichen Ausweisnummer, die nicht übertragbar ist und bei jeder Entleiherung benötigt wird. Die Ausweisnummer gilt zunächst für ein Jahr. Mit der Aushändigung der Ausweisnummer wird die Gebührenschild sofort fällig.
- (2) Ein Büchereiausweis kann ausgestellt werden. Der Ausweis bleibt Eigentum der Kreisbüchereien.
- (3) Der Verlust der Ausweisnummer bzw. des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Es erfolgt die Sperrung der Ausweisnummer, um Missbrauch vorzubeugen. Ist das Ausstellen einer neuen Ausweisnummer erforderlich, kann eine Gebühr erhoben werden. Als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweis wird eine Gebühr für das Ausstellen gefordert.
- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage der Ausweisnummer. Alternativ ist die Ausleihe vor Ort mit dem Benutzerausweis oder unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments mit Lichtbild möglich. Bei der Ausleihe erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer auf Wunsch einen Quittungsbeleg, auf dem die ausgegebenen Medien und deren Rückgabedatum ausgewiesen sind. Das Rückgabedatum der jeweiligen Medieneinheit kann online im OPAC der Kreisbüchereien eingesehen werden.
- (2) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Anzahl der zu entleihenden Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann dem diensthabenden Büchereipersonal sowohl im Ganzen als auch nach Medienart differenziert begrenzt werden. Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe ausstehender und/oder angemahnter Medien bzw. der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht.
- (6) Gesetzlich vorgegebene Altersbeschränkungen sind beim Verleih von Medien verbindlich zu beachten. Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus besteht seitens der Benutzerinnen und Benutzer kein Anspruch auf Alterskontrolle. Die Kreisbüchereien können zum besonderen Schutz der Minderjährigen die Ausgabe von Medien der Altersgruppe entsprechend anpassen bzw. verweigern. Dies gilt auch für die Benutzerinnen und Benutzer unter 7 Jahren in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters.

- (7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Kreisbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (8) Nicht verfügbare Medien können persönlich oder über den OPAC kostenfrei vorgemerkt werden. Sollte ein Zugriff auf die vorgemerkten Medien nicht möglich sein, behalten sich die Kreisbüchereien vor, die Vormerkungen von Medien rückgängig zu machen. Sobald die Medieneinheit in der Kreisbücherei bereitliegt, erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Information und aus der Vormerkung wird eine Reservierung. Die Information ist im OPAC einsehbar bzw. änderbar. Alternativ kann eine automatisch erzeugte Reservierungsbenachrichtigung per E-Mail versendet werden. Wird eine reservierte Medieneinheit innerhalb der Bereitstellungsfrist von acht Öffnungstagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch auf die Vormerkung. Da es sich um einen kostenfreien Service handelt besteht kein Anspruch auf Zugang der Information.
- (9) Mit der Ausweisnummer ist auch der Zugriff auf digitale Medien möglich. Für die Inanspruchnahme gelten gesonderte Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 6

Leihverkehr

- (1) Die Kreisbüchereien sind ein Verbund und ermöglichen damit der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Medien aller Einrichtungen zu nutzen. Über eine Anforderung wird die gewünschte Medieneinheit für die Benutzerin bzw. dem Benutzer aus einer angehörigen Kreisbücherei beschafft. Ebenso ist die Rückgabe der Medien in jeder Einrichtung möglich.
- (2) Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) besorgt werden. Neben dieser Satzung gelten die Auflagen der deutschen Leihverkehrsordnung, die in der Kreisbücherei eingesehen werden kann. Für den Leihverkehr wird eine Zusatzgebühr bei Abgabe der Bestellung in Form einer Auslagenpauschale erhoben. Die entstandene Gebühr ist bei Abholung der Bestellung zu entrichten. Leihverkehrsgebühren werden als Auslagenpauschale auch von Personen erhoben, die von der Zahlung der Jahresgebühr befreit sind. Die Kreisbüchereien behalten sich im Falle der Haftung für die Einhaltung der Leihfrist, Beschädigungen oder Verlust vor, die im Rahmen der Fernleihe geltend gemachten Kosten der gebenden Bücherei von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bzw. dem gesetzlichen Vertreter zurückzufordern.

§ 7

Leihfrist, Verlängerung

- (1) Für die Medien gilt grundsätzlich eine Leihfrist von 16 Öffnungstagen.
- (2) Das diensthabende Personal kann abweichende Leihfristen für einzelne Medien festlegen, insbesondere, wenn Medien mehrfach vorbestellt sind.
- (3) Bei Angabe einer gültigen E-Mail Anschrift können die Benutzerinnen bzw. der Benutzer eine Benachrichtigung über die bevorstehende Rückgabe der entliehenen Medien erhalten. Ein Anspruch auf dieses kostenlose Serviceangebot kann nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die Leihfrist kann bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt oder Erinnerung erfolgt ist. Dies kann persönlich bzw. telefonisch während der Öffnungszeiten, schriftlich oder auf elektronischem Weg über den OPAC erfolgen. Die Dauer der Verlängerung beträgt grundsätzlich je Verlängerung 16 Öffnungstage.
- (5) Die Kreisbüchereien sind berechtigt, entliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zu verlängern und jederzeit zurückzufordern.
- (6) Die Ausleihfrist für digitale Medien gelten entsprechend den Nutzungsbedingungen des Anbieters und können je nach Medieneinheit variieren.

§ 8

Behandlung der Medien und deren Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Sie sind vor Beschädigung und Beschmutzung zu schützen.

- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Medien vor der Ausleihe auf deren Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und dem diensthabenden Personal vorhandene Beschädigungen bzw. Mängel und fehlende Teile unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und mangelfrei ausgeliehen.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer darf Beschädigungen nicht ohne Rücksprache mit dem diensthabenden Personal selbst beheben.
- (4) Entstehen bei den erhaltenen Medien Beschädigungen, Mängel oder ein Verlust sind diese der Kreisbücherei unverzüglich, spätestens mit der Rückgabe, mitzuteilen.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet unverzüglich Schadensersatz zu leisten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter hat in Abstimmung mit dem diensthabenden Personal die gleiche Medieneinheit bzw. das gleiche Medienteil, welches von der Kreisbücherei entliehen wurde, in der gleichen Güte wiederzubeschaffen. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so ist der Anschaffungswert in Geld zu ersetzen oder sind die Kosten für die Beschaffung einer vergleichbaren Medieneinheit zu tragen. Zusätzlich ist eine besondere Gebühr für die Bearbeitung zu entrichten.
- (6) Ist eine Medieneinheit 3 Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren. Eine Ersatzbeschaffung durch den Benutzer bzw. die Benutzerin bzw. deren gesetzlichen Vertreter ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- (7) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter haftet auch für Schäden, die durch Verlust des Büchereiausweises entstehen, solange sie bzw. er den Verlust nicht gemeldet hat.
- (8) Die Kreisbüchereien übernehmen keine Haftung bei Beschädigungen, die aus der Benutzung der Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Kreisbüchereien an Daten, Dateien und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter entstehen. Dies gilt auch für Personenschäden.

§ 9

Rückgabe, Folgen bei verspäteter Abgabe

- (1) Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Rückgabe über die Rückgabebox ist ein kostenfreies Serviceangebot, bei der die Benutzerin bzw. der Benutzer keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Rückgabe erhält. Die zurückgegebenen Medien werden spätestens am nächsten Öffnungstag im Benutzerkonto zurückgebucht. Auf die Nutzung der Rückgabebox besteht kein Anspruch.
- (2) Sofern eine Selbstverbuchungsstation in den Kreisbüchereien eingerichtet ist, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer den Verbuchungsvorgang an der Selbstverbuchungsstation stets vollständig abzuschließen, bevor er / sie die Station verlässt. Wird das Benutzerkonto nicht vollständig wieder geschlossen, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter allein für die mit seinem / ihrem Benutzerkonto vorgenommenen Fremdbuchungen.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist für nicht zurückgegebene Medien sowie für ausstehende Gebühren fällt für die Erstellung einer Erinnerung eine Zusatzgebühr an. Die Gebühr entsteht mit Erstellung des Erinnerungsschreibens, welche Ihnen postalisch oder per E-Mail, sofern von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bekanntgegeben, zugestellt wird.
- (4) Sollte die Rückgabe sowie die Entrichtung der Gebühr nicht fristgemäß erfolgen, wird eine Rückgabeaufforderung sowie eine Gebührensatzung per Bescheid angeordnet.
- (5) Nach Ablauf der Anordnung bzw. Festsetzung erfolgt ein kostenpflichtiges Mahn- und Vollstreckungsverfahren. Mit der Bescheiderstellung wird die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter von der Ausleihe ausgeschlossen (Ausleihsperre). Nach Rechtskraft des Bescheides werden die Medien und ausstehenden Gebühren im Rahmen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (6) Bei Beschädigungen, Mängeln oder Verlust der Medien gilt § 7 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 10

Internetnutzung

- (1) Ein Internetzugang wird über W-LAN zur Verfügung gestellt. Die technische Verfügbarkeit kann nicht garantiert werden.
- (2) Für die Nutzung des Internets gelten gesonderte Nutzungsbedingungen, die beim Zugang aktiv akzeptiert werden müssen. Zum besonderen Schutz benötigen Minderjährige für den Zugang zum Internet die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis zu wahren, keine strafrechtlich relevanten sowie jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Informationen abzurufen oder zu verwenden.
- (4) Im Internet können Daten ungesichert übermittelt werden, sodass eine Gefahr für den Missbrauch von personenbezogenen Daten besteht. Die Kreisbüchereien haften nicht für persönliche Daten, die die Benutzerin bzw. der Benutzer im Rahmen seiner Internetrecherche nutzt.
- (5) Die Kreisbüchereien übernehmen keine Haftung für die Folgen von Aktivitäten im Internet (insbesondere finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste). Es ist daher nicht gestattet:
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbstständig zu beheben
 - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an IT-Geräten zu installieren oder zu speichern
 - kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen oder Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.
- (6) Ein Verstoß gegen diese Regelungen kann zum Ausschluss der Nutzung des Internets bzw. der Benutzung insgesamt führen.
- (7) Sollten aufgrund von Verstößen gegen die hier aufgestellten Regelungen oder sonstiger missbräuchlicher Nutzung, Forderungen an die Büchereien herangetragen werden, so stellt die Benutzerin bzw. der Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter, die Kreisbüchereien von etwaigen Ansprüchen frei.

§ 11

Urheberrecht

Das Urheberrecht dient dem Schutz von Leistungen der Kultur- und Medienwissenschaften. Aufgrund von Schrankenregelungen genießen Büchereien Sonderregelungen für die Zugänglichkeit der Medien. Dieses Recht ist nicht auf die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter übertragbar. Folglich haften die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts während des Verleihs von Medien.

§ 12

Datenschutz

Die Kreisbüchereien haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu beachten. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, wenn dies für die Nutzung der angebotenen Leistungen erforderlich ist. Eine gesonderte Information über die Verarbeitung der Daten ist Bestandteil der Anmeldung.

§ 13

Hausordnung

- (1) Mit dem Betreten der Einrichtungen gilt die Hausordnung als anerkannt.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Besucherinnen oder Besucher gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Das Mitführen von Tieren, Essen und Trinken sind grundsätzlich nicht gestattet, über Ausnahmen entscheidet das diensthabende Personal.

- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Kreisbücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt das diensthabende Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in den Kreisbüchereien nur mit Zustimmung des diensthabenden Personals angefertigt werden. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- (6) Personen, die gegen diese Satzung und / oder die Hausordnung verstoßen, kann der Zugang bzw. die Benutzung der Kreisbüchereien für bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerinnen und Benutzer werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Peine, den 13.06.2024

Landkreis Peine

gez. Heiß

Landrat

Gebührentarif zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbüchereien des Landkreises Peine

I. Jahresgrundgebühren für die Zulassung zur Nutzung des Verleihs von Medien

1. für natürliche Personen	
1.1. Volljährige	15,00 Euro
1.2. Ermäßigung für volljährige Empfängerinnen und Empfänger von	kostenfrei
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach dem SGB II und nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) • Schülerinnen und Schüler • Studentinnen und Studenten • Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte 	
1.3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (beschränkt auf altersentsprechende Medien)	kostenfrei
2. für juristische Personen und Personenvereinigungen (beschränkt auf dienstliche Zwecke)	kostenfrei
3. mit einem Gutschein der Kreisbüchereien für vollzahlende Benutzerinnen und Benutzer	15,00 Euro

II. Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen

1. Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises , pauschal	5,00 Euro
2. Benutzungsgebühr für den auswärtigen Leihverkehr , je Medieneinheit	1,50 Euro
3. Behandlung der Medien	
3.1. Benutzungsgebühr für den Ersatz von beschädigten oder verlorenen maschinenlesbaren Etiketten ; je Medieneinheit	2,00 Euro
3.2. Benutzungsgebühr für den Ersatz von Hüllen , pauschal	0,50 Euro
3.3. Benutzungsgebühr für Ersatzteile von Spielen , wenn einzeln beschaffbar, pro Stück	2,00 Euro
3.4. Verwaltungsgebühr für die Einarbeitung im Falle von Schadensersatz bei Beschädigungen oder Verlust von Medien bzw. Medienteilen, <u>wahlweise</u> wenn die	
3.4.1. <u>Wiederbeschaffung</u> von Medieneinheiten bzw. Medienteilen <u>durch die Benutzerin bzw. den Benutzer</u> mindestens in gleicher Güte erfolgt, <u>je Medieneinheit bzw. Medienteil</u>	3,00 Euro
3.4.2. <u>oder</u> <u>Wiederbeschaffung</u> von Medieneinheiten bzw. Medienteilen <u>durch die Kreisbüchereien</u> in mindestens gleicher Güte erfolgt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadensersatz je Medieneinheit bzw. je Medienteil tatsächliche Kosten ▪ zzgl. Beschaffung und Einarbeitung je Medieneinheit bzw. je Medienteil 5,50 Euro 	
4. Rückgabe, Folgen bei verspäteter Abgabe	
4.1. Verwaltungsgebühr für die Erstellung von Erinnerungsschreiben für das Überschreiten der Leihfrist, je Erinnerungsschreiben pauschal	2,50 Euro
4.2. zzgl. Verwaltungsgebühr für die Anordnung der Rückgabeeaufforderung und Gebührenfestsetzung, je Erinnerungsschreiben, pauschal	2,50 Euro
4.3. zzgl. Mahn- und Vollstreckungsgebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)	

5. Servicegebühren	
5.1. Benachrichtigung über den Ablauf der Leihfrist per E-Mail	kostenfrei
5.2. Vormerkungen, Reservierungen	kostenfrei
5.3. Nutzung der Rückgabebox	kostenfrei
5.4. Benutzung des Internets	kostenfrei